

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d496da20-183c-3602-a35a-44194a3e5b56>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	GG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	100-1

## Art. 58 GG - Gegenzeichnung von Anordnungen/Verfügungen

<sup>1</sup>Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidenten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler oder durch den zuständigen Bundesminister. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für die Ernennung und Entlassung des Bundeskanzlers, die Auflösung des Bundestages gemäß [Artikel 63](#) und das Ersuchen gemäß [Artikel 69 Abs. 3](#).

